

Art. 38, Erl. 7; Art. 39

7. Das Fernstudium und das Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen hat die Aufgabe, Personen mit Hochschulreife, die bereits in Wirtschaft und Verwaltung tätig sind, die für ihre Tätigkeit notwendige Qualifikation ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Arbeit zu vermitteln<sup>12</sup>. So soll der Mangel an Ausbildung, den viele aufweisen, die vom kommunistischen Regime in höhere und hohe Stellungen gebracht worden sind, nach und nach ausgeglichen werden. An Universitäten und Hochschulen mit mehr als 1500 Fernstudenten kann ein Prorektor für das Fernstudium ernannt werden. In Städten, an denen sich keine Universitäten oder Hochschulen befinden, können Außenstellen der Universitäten und Hochschulen errichtet werden, bei denen Fernstudenten Vorlesungen hören können. Auch an Fachschulen kann Fernstudium betrieben werden<sup>13</sup>. Wer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium teilnimmt, kann im gewissen Umfang von der Arbeit freigestellt werden<sup>14</sup>.

Artikel 39            Jedem Kind muß die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses. Vielmehr ist Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen. Es besteht Schulgeldfreiheit. Die Lernmittel an den Pflichtschulen sind unentgeltlich. Der Besuch der Fachschule, Oberschule und Hochschule wird im Bedarfsfälle durch Unterhaltsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert.

12 Anordnung über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen vom 12. 10. 1955 (GBI.II S.365); Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige vom 15. 6. 1950 (GBI. S.495). Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie Walter Ulbricht vom 18. 10. 1950 (GBI. S. 1119); Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. 6. 1951 (GBI. S. 648); Anordnung über das Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen vom 18. 8. 1961 (GBI. II S. 391)

13 Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige vom 20. 12. 1951 (GBI. 1952 S. 1)

14 § 11 Verordnung über Arbeits- und Erholungsurlaub vom 29. 6. 1961 (GBI. II S. 263)